



08.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitglieder,

in den vergangenen Tagen lösten die Widerspruchsbescheide zum Brandenburgischen Sonderzahlungsgesetz für die Jahre 2007 bis 2009 einige Aufregung aus, da sie doch von den meisten von uns als ungerecht empfunden werden.

Die DJG Brandenburg hat sich mit der Thematik beschäftigt und anwaltlichen Rat hierzu eingeholt, hier vom Dienstleistungszentrum des dbb beamtenbund und tarifunion.

Von dort wurde wie folgt Stellung genommen:

1.

*Die Verfahren dürften materiell keine Aussicht auf Erfolg bieten. Vergleichbare Regelungen sind in der Vergangenheit regelmäßig von den Gerichten als zulässig angesehen worden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 28.07.2004, Az. 4 S 1132/04; VG Berlin, Urteil vom 01.12.2004, Aktenzeichen VG 7 A 108/04; LAG Berlin Urteil vom 25.11.2004, Az. 16 Sa 1846/04). Auch die von der ZBB im Widerspruchsbescheid genannten Urteile, die wir in der **Anlage** beigefügt haben, gehen davon aus, dass ein Beamter keinen Anspruch darauf hat, eine höhere Sonderzahlung zu erhalten.*

*Auch der Berliner Verfassungsgerichtshof hatte eine zu einer vergleichbaren Problematik erhobene Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen. U.a. sei in der Verfassungsbeschwerde nicht ausreichend dargelegt worden, dass die Möglichkeit besteht, dass der Beschwerdeführer durch das streitgegenständliche Sonderzuwendungsgesetz in einem seiner in der Verfassung von Berlin enthaltenen Rechte verletzt ist. Auch für die Annahme der Möglichkeit einer Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes sowie des Verhältnismäßigkeitsprinzips fehle es an ausreichendem Vortrag. Es gäbe kein Recht in der Verfassung von Berlin, aus dem sich ergäbe, dass Beamte keine Kürzung an ihnen zuvor gesetzlich zugestandenem*



*Sonderzahlungen hinnehmen müssten (Entscheidung vom 02.04.2004, Az. VerfGH 212/03).*

2.

*Unter formellen Gesichtspunkten sind die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28.09.2007 (2 BvL 5/05, 2 BvL 6/05, 2 BvL 7/05) zu berücksichtigen. Das VG Düsseldorf hatte mit Beschluss vom 11.03.2005 (Az. 26 K 2609/04 u.a.) seine Verfahren ausgesetzt, um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Das Verwaltungsgericht hielt das der Kürzung der Sonderzahlung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger für das Land Nordrhein-Westfalen zugrundeliegende Gesetz für das Jahr 2003 für verfassungswidrig, da es einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip darstelle, konkret einen Verstoß gegen den zu beachtenden Vertrauensschutz eines Beamten bei Erlass eines Gesetzes mit unechter Rückwirkung bzw. tatbestandlicher Rückanknüpfung. Der Landesgesetzgeber habe mit seinem Gesetz vom 20.11.2003 nicht die Sonderzahlung für das Jahr 2003, die mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember 2003 zu gewähren war, reduzieren dürfen, da er nachträglich in den Zeitraum Januar bis November 2003 eingegriffen habe. Dies stelle einen Verstoß gegen den Vertrauensschutz dar, da betroffene Beamte erst mit Erlass des Gesetzes über die Gewährung einer Sonderzahlung vom 20.11.2003 verlässlich von der Kürzung jährlicher Sonderzuwendung erfahren konnten, ohne dass sie sich in der verbleibenden Zeit von lediglich zehn Tagen bis zur Auszahlung hierauf entsprechend noch hätten einstellen können. Für den Zeitraum ab 2004, also in die Zukunft gerichtet, war das VG Düsseldorf der Überzeugung, dass der Landesgesetzgeber die jährliche Sonderzuwendung in der Höhe verändern und insbesondere kürzen durfte.*

*Das Bundesverfassungsgericht hatte die Vorlagebeschlüsse des VG Düsseldorf als unzulässig abgelehnt. Es ging dabei davon aus, dass kein verfassungsrechtlich relevanter Vertrauensschaden bei der Kürzung der Sonderzuwendung für das Jahr 2003 durch das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.11.2003 vorlag. Die*



*vom Verwaltungsgericht Düsseldorf vorgetragene verfassungsrechtliche Bedenken teilte das Bundesverfassungsgericht nicht.*

3.

*Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung halten wir die Durchführung eines Klageverfahrens nicht für erfolgversprechend.*

Eine Übernahme der Klagen nur durch die Deutsche Justiz-Gewerkschaft Brandenburg ist aufgrund der zu erwartenden Kosten für alle unsere betroffenen Mitglieder nicht möglich, jedoch wird auch von uns aufgrund der vorstehenden Auskunft keine tatsächliche Erfolgsaussicht gesehen.

Eine Auskunft dazu, ob durch den dbb Brandenburg Musterklagen geführt werden, liegt mir bislang nicht vor.


Dies heißt für jedes einzelne Mitglied, dass es – sofern es eine Klageerhebung dennoch wünscht, selbst die Klage einreichen müsste.

Eine Musterklage wurde durch das Dienstleistungszentrum des dbb beamtenbund und tarifunion zur Verfügung gestellt, die angefügt ist.

Die in dem Widerspruchsbescheid ebenfalls aufgeführten Urteile liegen dem Landesvorstand der DJG vor und können gern abgefordert werden.

Ich persönlich finde es sehr bedauerlich, dass das Land die Sonderzahlungen für die o.g. Jahre nicht vorgenommen hat und diese nur irgendwie im aktuellen Gesetz zur Tarifübernahme Berücksichtigung findet, wollte jedoch über die Rechtslage informieren.

Mit freundlichen Grüßen

  
Petra Schmidt  
Landesvorsitzende